



Satzung

Der Verein wurde am 6. Mai 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 28623 B eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FrauenBewegungBerlin (FBB)“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung von Kampfkunstsportarten wie Taekwondo, Wendo, Karate und Jiu Jitsu. Der Verein fördert den Mädchen-, Frauen-, Behinderten-, Wettkampf-, Gesundheits- sowie Seniorinnensport. Die Ausübung des Kampfsports soll eine wirkungsvolle Hilfe bei der Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen und Mädchen sein. Die Mitfrauen sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Mädchen und Frauen werden, die bereit sind, die Aufgaben sowie Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Frauen und Mädchen jeden Alters,
 - b) Fördermitgliedern,

- c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gründungsfrauen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
 4. Von den Mitfrauen sind Beiträge zu erheben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist die Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Beiträge den finanziellen Möglichkeiten und Erfordernissen des Vereins anzupassen.
 5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht der Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 6. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht des bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Betrages bestehen.
 8. Nach dem Antrag auf Mitgliedschaft kann die Mitfrau in den ersten vier Wochen keine Funktionen im Verein bekleiden und besitzt kein aktives und passives Wahlrecht oder Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind die Gründungsfrauen, die ohne Probezeit Vollmitglied werden sowie Fördermitglieder.
 9. Mitfrauen, die mindestens sechs Monate ihren Beitrag gezahlt haben, können aus folgenden Gründen einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen: Schwangerschaft und Stillzeit, Krankheit, die mehr als acht Wochen dauert oder bei ähnlicher begründeter Abwesenheit, die sich auf mindestens acht Wochen beläuft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ruhende Mitfrauen sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht oder Stimmrecht.
 10. Gründungsfrauen, die nicht regelmäßig am Training teilnehmen, sind von der Beitragszahlung befreit.
 11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 12. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder sind jene Mitglieder, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Durch ihr Engagement wird der Vereinszweck unterstützt.
2. Fördermitglieder können auch juristische Personen bzw. Männer werden. Fördermitglieder nehmen im Gegensatz zu Mitfrauen nicht am regulären Training teil. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Fördermitglieder können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und die Mitgliederversammlungen besuchen, wenn sie dazu eingeladen werden.
3. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und kann wie die normale Mitgliedschaft durch Kündigung beendet werden. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Frauen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung unter genauer Darlegung der Gründe vorgeschlagen. Hierfür muss der Vorstand eine eigene Mitgliederversammlung einberufen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Ernennung eines Ehrenmitglieds muss ohne Gegenstimme erfolgen. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft kann jede Mitfrau einbringen.
4. Sollte das Ehrenmitglied nicht Mitfrau des Vereins sein, erhält es kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.
5. Das Ehrenmitglied ist von allen Beiträgen befreit.

§ 6 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzungen und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Gewählt werden und wählen können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitfrauen des Vereins.
2. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
3. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Fördermitglieder.

§ 8 Vereinsordnungen

1. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Ordnungen und Richtlinien beschlossen werden. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
3. Neue Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Änderungen in bestehenden Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Alle Vorstandsmitglieder müssen den Änderungen zustimmen.
4. Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und Ordnungen oder Richtlinien gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Entscheidung der Berufung gegen eine Maßregelung und Ausschluss einer Mitfrau,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung, Aushang in den Geschäftsräumen oder auf elektronischem Weg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen.
6. Änderung des Vereinszwecks sowie der Rechtsform bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitfrauen.
7. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sobald diese von wenigstens einer stimmberechtigten Mitfrau beantragt wird.
8. Anträge können von jeder volljährigen Mitfrau oder dem Vorstand gestellt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringlichen Gründen beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitfrauen die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dies zulässt. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei, höchstens vier Wochen den Versammlungsteilnehmerinnen (ausgenommen Mitfrauenversammlung) zuzustellen sind. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.
2. Die Standardprotokollform ist das Ergebnisprotokoll. Nur auf ausdrücklichen Antrag und wenn es von mindestens zehn Mitfrauen unterstützt wird, werden Verlaufsprotokolle durch Anordnung der Versammlungsleiterin angefertigt.
3. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
3. Mitfrauen, die in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Haftung des Vorstandes sowie die Haftung von Mitgliedern des Vorstandes ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.
5. Die Mitfrauen des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Blockwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsfrauen ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitfrauen und wählt in derselben Mitgliederversammlung den neuen Vorstand bzw. Vorstandsfrau.
7. Grundlegende Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitfrauen bekanntzugeben. Es genügt ein einfacher Aushang.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitfrauen können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen beziehungsweise Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,

- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
- a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Trainingsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist der betroffenen Mitfrau die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Mitfrau ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der Betroffenen schriftlich zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid wird der Betroffenen zugesandt. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Liquidatoren sind zwei Mitfrauen des Vorstandes. Die Mitfrauenversammlung kann zwei andere Vereinsmitfrauen als Liquidatoren benennen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Frauenkampfsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. Januar 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins „FrauenBewegungBerlin (FBB) e.V.“ beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.